

In der Erwägung, dass bei der Ausstellung eines Reisedokuments durch die belgischen Behörden an einen von Belgien anerkannten Flüchtling, an einen von Belgien anerkannten Staatenlosen oder an einen Ausländer, der von Belgien nicht als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt ist und für den es keine ausländische nationale Behörde oder internationale Organisation gibt, die anerkannt ist oder als befugt oder in der Lage gilt, ihm einen Pass oder Reiseschein auszustellen, der Einsatz der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten verwalteten EDV-Anwendung Belpas erforderlich ist; was die automatische Eingabe der in Artikel 2 Nr. 10 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 erwähnten Information in die Bevölkerungsregister beinhaltet, dies ohne manuellen Eingriff eines Bediensteten der Gemeindeverwaltung;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 30. Mai 1994, 7. Mai 1999 und 27. Januar 2005, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die in Absatz 1 Nr. 10 angegebene Information wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten ergänzt, wenn sie ein belgisches Reisedokument betrifft, das ausgestellt wird an einen von Belgien anerkannten Flüchtling, an einen von Belgien anerkannten Staatenlosen oder an einen Ausländer, der von Belgien nicht als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt ist und für den es keine ausländische nationale Behörde oder internationale Organisation gibt, die anerkannt ist oder als befugt oder in der Lage gilt, ihm einen Pass oder Reiseschein auszustellen."

**Art. 2** - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern,  
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/13783]

21 AVRIL 2017. — Arrêté ministériel fixant le modèle des formulaires de déclaration d'absence temporaire visés à l'article 18, § 2, alinéas 1<sup>er</sup> et 3, de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 21 avril 2017 fixant le modèle des formulaires de déclaration d'absence temporaire visés à l'article 18, § 2, alinéas 1<sup>er</sup> et 3, de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers (*Moniteur belge* du 28 avril 2017, *err.* du 10 mai 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/13783]

21 APRIL 2017. — Ministerieel besluit tot bepaling van het model van de aangifteformulieren voor tijdelijke afwezigheid bedoeld in artikel 18, § 2, eerste en derde lid, van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 21 april 2017 tot bepaling van het model van de aangifteformulieren voor tijdelijke afwezigheid bedoeld in artikel 18, § 2, eerste en derde lid, van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2017, *err.* van 10 mei 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/13783]

21. APRIL 2017 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 21. April 2017 zur Festlegung des Musters der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. APRIL 2017 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister;

Erlässt:

**Einzigster Artikel** - Das Muster der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. März 2017, wird in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Brüssel, den 21. April 2017

J. JAMBON

**Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 21. April 2017 zur Festlegung des Musters der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt**

Formular für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit

An die Gemeinde:.....

Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

\*\*\*\*\*

Unterzeichneter,

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Nationalregisternummer:

Hauptwohnort: .....

.....,

erklärt, seinen vorerwähnten Hauptwohnort aus folgendem Grund zeitweilig zu verlassen, und beantragt die Registrierung dieser zeitweiligen Abwesenheit in die Bevölkerungsregister:

Grund:.....

Zeitweiliger Wohnort: .....

.....

Beginndatum: .....

Geplantes Enddatum: .....

und legt die folgenden Belege als Nachweis (1) vor:

.....

(1) Bei Anwendung von Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister muss der Grund zusammen mit Belegen als Nachweis immer angegeben werden (siehe Rückseite des vorliegenden Formulars). In allen anderen Fällen wird dies ausdrücklich empfohlen.

Gegebenenfalls gilt vorliegende Meldung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder (2)(Name, Vorname, Nationalregisternummer):

- .....
- .....
- .....
- .....

[Ort, Datum und Unterschrift]

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, Artikel 17 und 18

**Artikel 17** - Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nicht den Hauptwohnort.

**Art. 18** - § 1 - Unter "zeitweiliger Abwesenheit" im Sinne von Artikel 17 versteht man das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohnort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohnort jederzeit möglich ist.

Unter "ausreichenden Interessen" im Sinne des vorhergehenden Absatzes versteht man die Möglichkeit, über eine Wohnung zu verfügen, die entweder unbewohnt oder von mindestens einem Haushaltsmitglied bewohnt bleibt.

§ 2 - Eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde des Hauptwohnortes anhand des Ad-hoc-Formulars gemeldet werden. Der für Inneres zuständige Minister legt das Muster des Formulars für die Meldung der zeitweiligen Abwesenheit und die Angaben, die darauf vermerkt sein müssen, fest. Diese Informationen müssen insbesondere die in § 1 erwähnte Adresse des Hauptwohnortes enthalten.

Eine zeitweilige Abwesenheit darf nicht mehr als ein Jahr betragen, gerechnet ab dem Beginndatum der Abwesenheit.

Eine zeitweilige Abwesenheit kann einmal erneuert werden, vorausgesetzt, sie ist gemäß Absatz 1 gemeldet worden; die Erneuerung muss vom Betreffenden bei seiner Gemeindeverwaltung anhand eines Formulars gemeldet werden, dessen Muster von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt wird. Wird die Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit nicht gemeldet, nimmt die Gemeinde die Streichung von Amts wegen vor.

Wer zeitweilig abwesend ist, kann jederzeit seine Eintragung in der Gemeinde beantragen, in der er tatsächlich wohnt, oder seine Streichung wegen Wegzug ins Ausland beantragen.

(2) Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.

§ 3 - In Abweichung von den in § 2 Absatz 2 und 3 aufgezählten Bedingungen in Bezug auf die Dauer und Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit gelten folgende Personen ebenfalls als zeitweilig abwesend, wenn sie dies gemäß § 2 bei ihrer Gemeindeverwaltung melden:

1. Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet in Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten, und Betagte, die bei Privatleuten untergebracht sind, dies für die Dauer ihres Aufenthalts zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe,

2. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind, dies für die Dauer ihrer Inhaftierung,

3. Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, in Einrichtungen untergebracht sind, dies für die Dauer ihrer Unterbringung,

4. Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,

5. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,

6. Milizpflichtige, die einberufen worden sind, und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,

7. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

8. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

9. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit Rückkehr der verschwundenen Person oder Feststellung ihres Todes,

10. Personen, die im Rahmen ihres Berufs eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Arbeit oder ihres Auftrags,

11. Schüler und Studenten über sechzehn Jahren, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und sich außerhalb des Wohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten, dies für die Dauer ihres Studiums.

Die Gründe für die zeitweilige Abwesenheit, die die Anwendung des vorliegenden Paragraphen rechtfertigen, werden besonders auf dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Formular angegeben und müssen ausreichend durch Belege nachgewiesen werden.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 21. April 2017 zur Festlegung des Musters der Formulare für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit wie in Artikel 18 § 2 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnt beigefügt zu werden.

Brüssel, den 21. April 2017